

SATZUNG¹ für den „Förderverein Schloss Taucha“ e. V.



§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr



- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Schloss Taucha“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Taucha.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



EUROPEAN
HERITAGE
DAYS

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit



- (1) Der Zweck des Vereins ist in Übereinstimmung mit dem Stadtleitbild 2005 und auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung mit dem Eigentümer die Förderung der Erhaltung, Sicherung, Sanierung und Entwicklung des unter Denkmalschutz stehenden Schlosses einschließlich des historischen Weinberges mit Lage in 04425 Taucha, Haugwitzwinkel 1.
- (2) Der Verein strebt nicht die direkte Beteiligung an den geplanten Rekonstruktions- und Erhaltungsmaßnahmen an. Er verwirklicht seinen Zweck vornehmlich durch eine eigenständige rege Öffentlichkeitsarbeit (publizistisch, Veranstaltungen etc.) für das Schloss sowie durch Sammlung und Entgegennahme von Spenden für die dazu erforderlichen Maßnahmen.
- (3) Der Verein will dabei insbesondere bei der Bevölkerung das Interesse für die Geschichte des Schlosses als Keimzelle der Stadt wecken und die Nutzung für die Allgemeinheit fördern. Sanierungs- und Entwicklungskonzepte werden vom Verein unterstützt. Er arbeitet diesbezüglich eng mit dem Eigentümer zusammen.
- (4) Im Rahmen der Sanierung und Entwicklung des Schlosses Taucha soll gleichfalls erreicht werden, die Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrer engeren Heimat zu vertiefen und persönliches Mittun bei der Sammlung, Bewahrung, Erforschung und Präsentation von Zeugnissen der Geschichte zu ermöglichen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Der Verein ist zur Erfüllung der Aufgaben gemäß seinem Zweck selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Durch den unter § 2 (1) genannten Zweck verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

¹ Die vorliegende Satzung wurde mit den durch die Mitgliederversammlung am 21.04.2006 beschlossenen Änderungen erstellt und zuletzt zur Jahreshauptversammlung am 31.03.2010 geändert und beschlossen.

§3 Finanzielle Mittel

- (1) Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vorstandsmitglieder erhalten ausschließlich nachgewiesene Aufwendungen erstattet. Ausnahmsweise können Kostenerstattungen an Mitglieder erfolgen, wenn durch den Vorstand eine entsprechende Auftragserteilung Grundlage ist.
- (2) Die finanziellen Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden durch wiederkehrende Beiträge der Mitglieder sowie durch sonstige Einnahmen, insbesondere Spenden, aufgebracht. Zu zahlende Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung separat geregelt. Die Obergrenze soll für natürliche Mitglieder bei 60,00 EUR liegen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen, Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein.
- (2) Die Mitglieder haben jeweils gleiches Stimmrecht. Natürlichen Personen steht das Stimmrecht erst nach Erreichen des 16. Lebensjahres zu. Das Stimmrecht juristischer Personen nimmt der bevollmächtigte Vertreter wahr.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die schriftliche Beitrittserklärung eingeht.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (5) Die Mitgliedschaft ist durch den Bewerber zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag selbst entscheidet der Vereinsvorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (6) Bei Minderjährigen setzt der Erwerb der Mitgliedschaft die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters voraus.
- (7) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Streichung, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Die Mitgliedschaft juristischer Personen erfolgt darüber hinaus bei Erlöschen der Rechtskraft des Mitgliedes unabhängig von dem zu Grunde liegenden Sachverhalt.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr im Rückstand ist.



- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Jahresende erklärt werden.



§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung fixiert.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.



EUROPEAN
HERITAGE
DAYS

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand



DEUTSCHE STIFTUNG
DENKMALSCHUTZ

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Schriftform einberufen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll wird von diesem und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Beschlussfassung zum Jahresarbeitsplan und Finanzplan
- b) Entgegennahme und Beratung über den Jahresbericht des Vorstandes
- c) Entgegennahme, Beratung und Bestätigung des Jahresfinanzberichtes zum vergangenen Geschäftsjahr
- d) Beschlussfassung zur Beitragsordnung
- e) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Beschlussfassung zur Satzungsänderung sowie über die Auflösung des Vereins
- h) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft



EUROPEAN
HERITAGE
DAYS



DEUTSCHE STIFTUNG
DENKMALSCHUTZ

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§11

Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei Stellvertretern
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) eine vom Eigentümer zu bestimmende Person gehört ex officio dem Vorstand an; sie kann nicht zum Vorstandsvorsitzenden gewählt werden.
- (2) Der Verein wird gesetzlich durch den Vorsitzenden und die Stellvertreter vertreten. Jeder Einzelne ist vertretungsberechtigt. Die Verfügungsberechtigung wird in einer Kassenordnung geregelt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden im Jahr der Vereinsgründung auf die Dauer von zwei Jahren, danach für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsposten werden durch konstituierende Sitzung des Vorstandes bestimmt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der Stellvertreter.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und sichert die Zusammenarbeit mit der Stadt Taucha, dem Eigentümer, Spendern und Sponsoren.
- (2) Die organisatorische Arbeit erfolgt auf der Grundlage einer Geschäftsordnung. Die inhaltliche Arbeit wird in diesem Rahmen durch einen Arbeitsplan fixiert.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, zur Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung geeignete Personen mit der Wahrnehmung spezieller Aufgaben zu beauftragen und Beiräte zu bilden.
- (4) Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

§13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Entscheidung zur Auflösung regelt sich nach der Stimmzahl gemäß § 11 Abs. 4 dieser Satzung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.



EUROPEAN
HERITAGE
DAYS



DEUTSCHE STIFTUNG
DENKMALSCHUTZ

Taucha, den 21.04.2006